Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld. erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1
Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2
Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) den Ausschuss für Allgemeines, Finanzen und Wirtschaft,
bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
b) den Ausschuss für Bauwesen, Umwelt und Verkehr,
bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
c) den Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft,
bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
d) den Ausschuss für Schulwesen bis 31.12.2020,
bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
e) den Personalausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden, dem 2.Bürgermeister und vier ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
f) den Rechnungsprüfungsausschuss,
bestehend aus sechs Mitgliedern des Stadtrats.
g) den Rechnungsprüfungsausschuss,
bestehend aus sechs Mitgliedern des Stadtrats.
h) den Umlegungsausschuss,
bestehend aus einem Mitglied des Stadtrats.

(2) [1]Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis e genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten bestimmtes Stadtratsmitglied. [2]Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied. Den Vorsitz im Umlegungsausschuss führt der erste Bürgermeister oder, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter.

(3) [1]Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. [2]Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse). § 2 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für den Umlegungsausschuss.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder;
Entschädigung; Ortssprecher

(1) [1]Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. [2]Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder aus den Stadtteilen, außer dem Stadtteil Ipthausen, erhalten zusätzlich eine Fahrtkostenpauschale von je 3 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses. Die Fraktionssprecher erhalten für ihre Tätigkeit eine Pauschale von monatlich 40 € zuzüglich monatlich 5 € je Fraktionsmitglied.

(3) [1]Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. [2]Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. [3]Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde. [4]Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 4
Erster Bürgermeister / Erste Bürgermeisterin

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte auf Zeit.

§ 6
Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 29.05.2020 außer Kraft.

Bad Königshofen, den 05.08.2022

Th. Helbling

Thomas Helbling
1.Bürgermeister